



**Organisationsreglement
von *SwissBoxing*
vom 16. Oktober 2021**

I.	VERBANDSRAT	2
Artikel 1	Kompetenz.....	2
Artikel 2	Konstituierung	2
Artikel 3	Strukturierung	2
Artikel 4	Leitung der Sitzung	3
Artikel 5	Protokoll	3
Artikel 6	Anträge	3
Artikel 7	Wahlen und Abstimmung.....	3
Artikel 8	Streitigkeiten	3
II.	KOMMISSIONEN.....	4
Artikel 9	Technische Kommission (für das olympische Boxen).....	4
Artikel 10	Berufsboxkommission	4
Artikel 11	Finanzkommission	5
Artikel 12	Kampfrichterkommission (inkl. Regionaldelegierte).....	5
Artikel 13	Sportärztliche Kommission.....	6
Artikel 14	Medienkommission	6
Artikel 15	Marketingkommission.....	6
Artikel 16	Disziplinarcommission.....	6
Artikel 17	Breitensportkommission	6
III.	WEITERZUG VON BESCHLÜSSEN	7
Artikel 18	Beschlüsse des Verbandsrates	7
Artikel 19	Beschlüsse der Regionaldelegierten und der Kommissionen	7
Artikel 20	Aufschiebende Wirkung	7
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Artikel 21	Deutscher Text	7
Artikel 22	Inkrafttreten	7

Der Verbandsrat ist gemäss Artikel 22.7 und Artikel 23 der Statuten berechtigt, die Erfüllung seiner Aufgaben speziellen Organen und Kommissionen zu übertragen. Diese Kompetenzdelegation erfolgt in folgendem Organisationsreglement (der Einfachheit halber wird im Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist eingeschlossen).

I. VERBANDSRAT

Artikel 1 Kompetenz

Dem Verbandsrat obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung von *SwissBoxing* nach aussen. Er ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er beschliesst insbesondere über die in Artikel 22 der Statuten festgelegten Geschäfte.

Artikel 2 Konstituierung

In seiner ersten Sitzung nach erfolgter Wahl beschliesst der Verbandsrat über seine Konstituierung und über die Zeichnungsberechtigung laut Artikel 25 der Statuten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann sich der Verbandsrat gesamthaft neu konstituieren.

Artikel 3 Strukturierung

In der Regel sind folgende Ressorts und ständige Kommissionen zu besetzen.

- a) Verbandsratspräsident (wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt)
- b) Zwei Vizepräsidenten (Mitglieder des Verbandsrates)
- c) Leiter/in Geschäftsstelle
- d) Technische Kommission (TK)
- e) Berufsboxkommission
- f) Finanzkommission
- g) Kampfrichterkommission
- h) Sportärztliche Kommission
- i) Medienkommission
- j) Marketingkommission
- k) Disziplinarkommission
- l) Breitensportkommission

Die ständigen Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied des Verbandsrates präsiert und geleitet, wobei mehrere Ressorts vom gleichen Verbandsratsmitglied betreut werden können.

Artikel 4 Leitung der Sitzung

Die Sitzungen des Verbandsrates werden durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder durch einen Tagespräsidenten geleitet.

Artikel 5 Protokoll

Über die Beschlüsse des Verbandsrates ist ein Protokoll zu erstellen, das durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet wird. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Verbandsrates zu sein. Es steht dem Verbandsrat frei, welche Beschlüsse und Wahlen er im offiziellen Publikationsorgan von *SwissBoxing* veröffentlichen will.

Artikel 6 Anträge

Anträge von Verbandsratsmitgliedern an den Gesamt-Verbandsrat sind dem einberufenden Verbandsratsmitglied 10 Tage vor der Sitzung bekanntzugeben, damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können,

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig beschlossen werden, wenn alle Verbandsratsmitglieder anwesend sind, oder wenn sich die Abwesenden innerhalb von 10 Tagen schriftlich dazu äussern.

Artikel 7 Wahlen und Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie durch einfache Mehrheit beschlossen werden. Über Wahlen und Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 8 Streitigkeiten

Der Verbandsrat entscheidet endgültig über Streitigkeiten zwischen den Verbandsratsmitgliedern oder zwischen den Kommissionen.

II.KOMMISSIONEN

1. Wahl und Konstituierung

Die ständigen Kommissionen setzen sich aus je einem oder mehreren Mitgliedern zusammen, die vom Verbandsrat auf die Länge von dessen Amtsdauer ernannt werden. Die Disziplinarkommission hat mindestens drei Mitglieder. Während die vom Verbandsrat bestimmten Kommissionspräsidenten in der Regel dem Verbandsrat angehören, können als Kommissionsmitglieder auch Personen gewählt werden, die weder dem Verbandsrat noch einem angeschlossenen Verein angehören.

2. Budget

Jede Kommission hat zu Händen des Verbandsrats ein Budget zu erstellen und ist berechtigt, über die ihr gemäss genehmigtem Budget zustehenden finanziellen Mittel zu verfügen.

3. Berichterstattung

Der Kommissionspräsident hat dem Verbandsrat regelmässig über die Tätigkeit der Kommission zu berichten. Zuhanden der Delegiertenversammlung ist jeweils ein schriftlicher Kommissionsbericht vorzulegen.

4. Koordination

Jede Kommission koordiniert ihre Tätigkeiten mit den übrigen Kommissionen.

Artikel 9 Technische Kommission (für das olympische Boxen)

Der Verbandsrat überträgt folgende Aufgaben und Kompetenzen an die Technische Kommission:

1. Aus- und Weiterbildung von Trainern, Boxern und Zeitnehmern in der Schweiz.
2. Selektion, Terminierung und Besetzung von nationalen und internationalen Turnieren nach den Richtlinien der relevanten Verbände.
3. Terminierung und Organisation von nationalen Meisterschaften durch die der Technischen Kommission untergeordnete Meisterschaftskommission.
4. Erstellen eines Wettkampfglementes für das Olympische Boxen (Elite und Nachwuchs), das vom Verbandsrat zu genehmigen ist.
5. Pflege von Beziehungen und Erstellen von Budgets, Abrechnungen und Subventionsgesuchen.

Artikel 10 Berufsboxkommission

Der Verbandsrat überträgt folgende Aufgaben und Kompetenzen an die Berufsboxkommission:

1. Überwachung des Berufsboxsportes in der Schweiz.
2. Überwachung aller von *SwissBoxing* lizenzierten Berufsboxer.
3. Herstellung und Pflege der Kontakte zu internationalen Verbänden (WBC, EBU, etc).
4. Wahlvorschläge für EBU- und WBC-Ring- und Punktrichter.

Die weitere Organisation und das Pflichtenheft der Berufsboxkommission, wie auch die sportlichen Regeln für Berufsboxer, werden in Kommissions-Reglementen niedergelegt, die vom Verbandsrat zu genehmigen sind.

Artikel 11 Finanzkommission

Der Verbandsrat überträgt folgende Aufgaben und Kompetenzen an die Finanzkommission:

1. Führung der Verbandskasse und -buchhaltung.
2. Verwaltung des Verbandsvermögens.
3. Erstellen von Jahresabschluss und Budget.
4. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

Der Präsident der Finanzkommission ist zugleich Zentralkassier.

Artikel 12 Kampfrichterkommission (inkl. Regionaldelegierte)

1. Kompetenz

Der Verbandsrat überträgt folgende Aufgaben und Kompetenzen an die Kampfrichterkommission:

- a) Rekrutierung und Ausbildung von Punkt- und Ringrichtern.
- b) Einsatz von Punkt- und Ringrichtern für Kämpfe im Olympischen Boxen in der Schweiz und für internationale Turniere im Ausland.
- c) Regelinterpretation.
- d) Antrag auf Festsetzung der Punkt- und Ringrichter-Entschädigung im Olymp. Boxen.
- e) Leitung der Regionaldelegierten.

Die weitere Organisation und das Pflichtenheft der Kampfrichterkommission, wie auch die Regelanwendung, werden in Kommissionsreglementen niedergelegt, die vom Verbandsrat zu genehmigen sind.

2. Regionaldelegierte

Die Regionaldelegierten stellen die Verbindung zwischen ihren Regionen und Vereinen her. Die Regionaldelegierten haben in ihren Regionen die Einhaltung aller Verbandsvorschriften zu überprüfen und haben zu diesem Zweck die Veranstaltungen ihrer Region als Vertreter des Verbandsrates zu besuchen. Die Regionaldelegierten sind insbesondere befugt:

- a) Kampfbewilligungen für Aktive im Olympischen Boxen zu erteilen oder zu verweigern.
- b) Kampfbewilligungen für Berufsboxer zu überprüfen.
- c) die Gewichtsabnahme durchzuführen.
- d) Lizenzen zu kontrollieren und nachzuführen (Boxer, Trainer, Zeitnehmer).
- e) Veranstaltungsberichte zu erstellen.
- f) Die Leistung der Boxer, Trainer und Kampfrichter zu beurteilen.
- g) Verbandsabrechnungen zulasten der Veranstalter zu erstellen.

3 Interessenkollision

Die Regionaldelegierten dürfen während der Ausübung ihrer Funktion nicht gleichzeitig als Ring- oder Punktrichter eingesetzt werden.

Artikel 13 Sportärztliche Kommission

Der Verbandsrat überträgt folgende Aufgaben und Kompetenzen an die Sportärztliche Kommission:

1. Erlass von verbindlichen Weisungen und Massnahmen zum gesundheitlichen Schutz der in der Schweiz startenden sowie der von *SwissBoxing* lizenzierten Boxer.
2. Sicherstellung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen für die in der Schweiz startenden Boxer.
3. Ausbildung der Ringärzte.
4. Erlass von KO-Sperren.
5. Erforschung weiterer Massnahmen zum Schutze der Gesundheit der Boxer.

Artikel 14 Medienkommission

Der Verbandsrat überträgt die Durchführung folgender Aufgaben an die Medienkommission:

1. Betreuung der Website www.swissboxing.ch als offizielles Publikationsorgan von *SwissBoxing*
2. Kontaktpflege mit Medien (Printmedien, Radio und Fernsehen).
3. Information der Öffentlichkeit über das Verbandsgeschehen und den Boxsport via Printmedien, elektronischen Medien und via Sozialen Medien.

Führung eines dokumentarischen Archivs über das Geschehen im Verband und im Boxsport.

Artikel 15 Marketingkommission

Der Verbandsrat überträgt folgende Aufgaben an die Marketingkommission:

1. Betreuung und Beratung von *SwissBoxing* im Bereich Werbung und Vermarktung der Aktivitäten im nationalen und internationalen Bereich.
2. Suche nach und Betreuung von Sponsoren im nationalen und internationalen Bereich, die zur gegenseitig befruchtenden Zusammenarbeit mit *SwissBoxing* bereit sind.
3. Generierung von Mitteln zur Förderung des Boxsports.
4. Positive und nachhaltige Positionierung des Boxsports in der Öffentlichkeit.

Artikel 16 Disziplinarkommission

Der Verbandsrat überträgt die Durchführung folgender Aufgaben an die Disziplinarkommission:

1. Untersuchung und Entscheidung aller Disziplinarfalle, die ihr gemäss Rechtspflegereglement schriftlich gemeldet worden sind.

Artikel 17 Breitensportkommission

Der Verbandsrat überträgt folgende Aufgaben an die Breitensportkommission:

1. Ansprechpartnerin/Vertreterin für *SwissBoxing* für den Bereich «Breitensport». Dies umfasst im Wesentlichen die Funktion als Schnittstelle zwischen den übergeordneten Stellen (BASPO, J+S, Swiss Olympic) und den Bereichen Leichtkontakt Boxen (LC Boxing) und Fitness-Boxen.
2. Ansprechpartnerin/Vertreterin von *SwissBoxing* für den Bereich «Breitensport»
3. Förderung und Überwachung des Breitensports von *SwissBoxing*.
4. Pflege der Kontakte zu identischen Bereichen in Boxverbänden in benachbarten Ländern.

III.WEITERZUG VON BESCHLÜSSEN

Artikel 18 Beschlüsse des Verbandsrates

Beschlüsse des Verbandsrates können innerhalb von 10 Tagen mit schriftlicher Eingabe an das TAS (Tribunal Arbitral du Sport) weitergezogen werden.

Artikel 19 Beschlüsse der Regionaldelegierten und der Kommissionen

Beschlüsse der Regionaldelegierten und der Kommissionen können innerhalb von 10 Tagen mit schriftlicher Eingabe an den Verbandsratspräsidenten an den Verbandsrat weitergezogen werden.

Artikel 20 Aufschiebende Wirkung

Der Weiterzug hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Der Präsident der angerufenen Instanz kann auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise einem Weiterzug die aufschiebende Wirkung erteilen.

IV.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Deutscher Text

Das vorliegende Organisationsreglement wird in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Differenzen ist der deutsche Text massgebend.

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 16. Oktober 2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Ittigen BE, den 16. Oktober 2021

Der Präsident des Verbandsrates



Andreas Anderegg